



Satzung

der

Confrérie des Maîtres de la Table et Frères en Gueule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen: Confrérie des Maîtres de la table et Frères en Gueule e.V., zu Deutsch: Bruderschaft der Meister der Tafel und Gaumenfreunde e.V..
2. Der Sitz der Vereinigung ist Essen.
Der Verein ist zur Register-Nr. VR 2320 in dem beim Amtsgericht Essen geführten Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung ist Idealverein i. S. des § 21 BGB; ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Ihre erklärten Ziele sind

1. die Förderung und Verbreitung der Kunst, erlesene Tafelfreuden zu bereiten und zu genießen,
2. die Hersteller und Liebhaber exquisiter Speisen und Getränke in einer Gemeinschaft des guten Geschmacks, der Bruderschaft der Meister der Tafel und Gaumenfreunde, zu vereinen,
3. für eine qualitative Verbesserung des gastronomischen Angebots zugunsten des Gastes einzutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Mitglied der Vereinigung kann werden, wer sich zu den in der Satzung festgelegten Zielen bekennt, sich entsprechend dieser Zielsetzung bereits qualifiziert hat und bereit ist, durch einen Mitgliedsbeitrag oder auf andere Art und Weise die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche sowie Ehrenmitglieder und Angehörige.

- a) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung gem. § 2 Abs. 2 der Satzung qualifiziert hat und die Gewähr dafür bietet, sich für die Erreichung dieser Ziele auch in Zukunft einzusetzen.
- b) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer dem Betrieb eines ordentlichen Mitgliedes als Mitarbeiter angehört, die außerordentliche Mitgliedschaft beantragt und ein ordentliches Mitglied als Bürgen benennt.
- c) Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern können auf Antrag Mitglieder der Vereinigung werden. Sie werden als ordentliche Mitglieder geführt.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne der erklärten Ziele gem. § 2 dieser Satzung oder um die Vereinigung erworben haben.

3. Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Hohe Rat beschließt über den Aufnahmeantrag von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern, sofern diese von wenigstens einem bereits vorhandenen Mitglied unterstützt werden. Bei der Aufnahme von Ehegatten bedarf es der Unterstützung durch ein weiteres Mitglied nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt, den Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes.

- a) Der Austritt kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Consilium erklärt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte unter. Urkunden, Auszeichnungen und Berechtigungen etc. sind an das Consilium zurückzugeben. Im Falle des Ausscheidens kann der Hohe Rat Befreiung von diesen Bestimmungen bewilligen.

Jede Bezugnahme auf die (auch frühere) Mitgliedschaft zu der Vereinigung wird als unlauterer Wettbewerb gerichtlich verfolgt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung und ihre Ziele, erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von ordentlichen Mitgliedern auf dem Konvent oder auf schriftlichem Wege beim Hohen Rat beantragt werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung.

Über den Ausschluss entscheidet der Hohe Rat, der zur Vorbereitung der Entscheidung einen Untersuchungsführer aus dem Kreise seiner Mitglieder bestellt.

Vor der Entscheidung ist der Betroffene unter Wahrung einer Frist von drei Wochen zu hören.

Die durch das Verfahren eventuell entstehenden Auslagen und Spesen trägt im Falle des Ausschlusses der Betroffene, bei Zurückweisung des Antrages der Antragsteller. Im Falle des Ausschlusses gilt der oberste Absatz entsprechend.

Gegen die Entscheidung des Hohen Rates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

- c) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag, den Aufnahmegebühren oder sonstigen Zahlungen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Beiträge, sonstige Pflichten

1. Zur Deckung ihrer Kosten erhebt die Vereinigung von ihren Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Durch Beschluss des Hohen Rates kann die Mitgliedschaft unter Entbindung oder Ermäßigung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag verliehen werden.

Gegen Kostenerstattung kann hier die Berechtigung zur Führung von Emblemen, Schildern u. dgl. die im Eigentum der Vereinigung bleiben, erworben werden. Im Falle des Ausscheidens kann bei Rückgabe das Consilium - je nach Erhaltungszustand der Embleme, Schilder u. dgl. - eine volle oder teilweise Rückzahlung der Kosten bewilligen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kommt ein Mitglied mit der Verpflichtung zur Zahlung des bis zum Schluss des Kalenderjahres fälligen Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug, gilt dies als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 3 Nr. 3. Einer Zahlungserinnerung bedarf es nicht.

2. Die Mitglieder der Vereinigung fördern deren Zweck und Ansehen nach besten Kräften.
3. Eine Förderung der Vereinigung ohne Mitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind
der Konvent (Mitgliederversammlung),
das Consilium (der geschäftsführende Vorstand) und
der Hohe Rat (der Vorstand im weiteren Sinne).

Den Vorsitz in allen Sitzungen der Organe der Vereinigung führt der Grand Maître, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Consiliums, im Falle der Verhinderung des gesamten Consiliums in der Rangfolge des jeweils höchsten Lebensalters ein anderes Mitglied des Hohen Rates.

Die Einberufung zu den Sitzungen der Organe erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Die Organe sind - soweit die Satzung oder das Gesetz nicht ein bestimmtes anderes Stimmverhältnis vorschreiben - in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder unter Wahrung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich mit der Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes erfolgt ist.

Von den satzungs- oder gesetzmäßigen Sonderfällen abgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und darin gefassten Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu errichten und in den Akten der Vereinigung für die Dauer ihres Bestehens zu verwahren.

§ 7 Der Konvent

Der Konvent ist das oberste Organ der Vereinigung; er regelt alle deren Angelegenheiten durch Beschluss. Der Konvent besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Der Konvent wird alljährlich durch den Grand Maître (Vorstandsvorsitzenden) mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Konvent soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Konvent nimmt den Bericht über die Geschäfte des Vorstandes seit der vorausgegangenen Hauptversammlung entgegen und erteilt dem Consilium und dem Hohen Rat Entlastung.

Er wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Consiliums und des Hohen Rates für die Dauer von vier Jahren.

Stimmrecht in der Hauptversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder; die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht der beratenden Mitwirkung.

Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 20% aller ordentlichen Mitglieder des Konvents ist der Grand Maître verpflichtet, binnen eines Zeitraumes von zwei Monaten seit Zugang des Antrages beim Consilium eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Grund für die Einberufung eine Beschlußvorlage enthalten.

Der Konvent ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Consilium

Das Consilium ist der Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB.

Es besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden (Grand Maître),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Grand Chancelier),
- c) dem Schatzmeister (Tresorier).

Jedes Mitglied des Consiliums vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter der Vereinigung und führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Im Innenverhältnis führt der Vorstandsvorsitzende (Grand-Maître) die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie nach außen; im Verhinderungsfalle wird er vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Grand-Chancelier) und im Falle von dessen Verhinderung durch den Schatzmeister (Tresorier).

§ 9 Der Hohe Rat

1. Der Hohe Rat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Consilium),
 - b. dem Zeugmeister (Argentier),
 - c. dem Syndikus,
 - d. dem Zeremonienmeister (Archichapelain),
 - e. dem Ehrenvorsitzenden (Maître d'honneur)
 sowie mindestens drei weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Hohe Rat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinigung. Er berät und unterstützt das Consilium in seiner Amtsführung. Er beschließt mit bindender Wirkung für das Consilium mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über
 - a. die Festsetzung der Mitgliedbeiträge und deren Höhe,
 - b. die Gewährung oder den Entzug von Auszeichnungen,
 - c. die Berechtigung zur Führung von Emblemen und sonstigen Hinweisen auf die Zugehörigkeit zu der Vereinigung.
3. Der Hohe Rat bestellt auch die Mitglieder des Consiliums, falls diese nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden oder vor Ablauf der Amtszeit eine Neubesetzung erforderlich ist. Sofern Mitglieder des Hohen Rates vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.

Der Hohe Rat hat jederzeit das Recht, bis zu fünf weitere Mitglieder hinzu zu wählen.

Der Hohe Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Hohen Rat allein obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Hohen Rates.

§ 10 Veranstaltungen, Publikationen

1. Als Mittel der Propagierung ihrer Ziele führt die Vereinigung öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen durch.

Der Hohe Rat verleiht seinen ordentlichen Mitgliedern die Berechtigung, das Emblem der Vereinigung in Form von Urkunden, Auszeichnungen, Druckschriften und Schildern zu führen.

Jede missbräuchliche Benutzung, die den Satzungszielen zuwiderläuft, ist untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss des Verantwortlichen aus der Vereinigung.

Die Benutzung durch Nichtberechtigte wird gerichtlich verfolgt.

Wird das Emblem in Verbindung mit der Führung eines Betriebes gezeigt, bedarf die Übernahme des Emblems im Falle des Besitzerwechsels der schriftlichen Zustimmung des Hohen Rates. Grundsätzlich ist die Führung des Emblems und die Bezugnahme auf die Mitgliedschaft zur Vereinigung personengebundenen und nicht übertragbar.

Die Führung des Emblems in Verbindung mit einem Betrieb und die Bezugnahme auf die Mitgliedschaft zu der Vereinigung setzt voraus, dass der Betrieb fachlichen Anforderungen genügt, die erheblich über dem Durchschnitt liegen. Eine Verletzung dieser Anforderungen ist wichtiger Grund im Sinne des § 4.

2. Die Vereinigung publiziert in Form von Druckschriften, Mitteilungen und sonstigen Informationen die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder unter Hervorhebung ihrer besonderen Qualifikation. Mit Einverständnis der Betroffenen veröffentlicht sie Erfahrungen, Ratschläge, Rezepte und sonstige der Förderung von Tafelfreuden dienliche Informationen ihrer Mitglieder. Ihr besonderes Augenmerk dient der Entwicklung und Förderung der Ess- und Trinkkultur unter Beachtung der regionalen und traditionellen Spezialisten.

§ 11 Rechtsweg, Sonstiges

1. Soweit der Rechtsweg zulässig ist, gilt die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Sitz der Vereinigung liegt, als vereinbart.
2. Durch Annahme der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung der Vereinigung als verbindlich an.